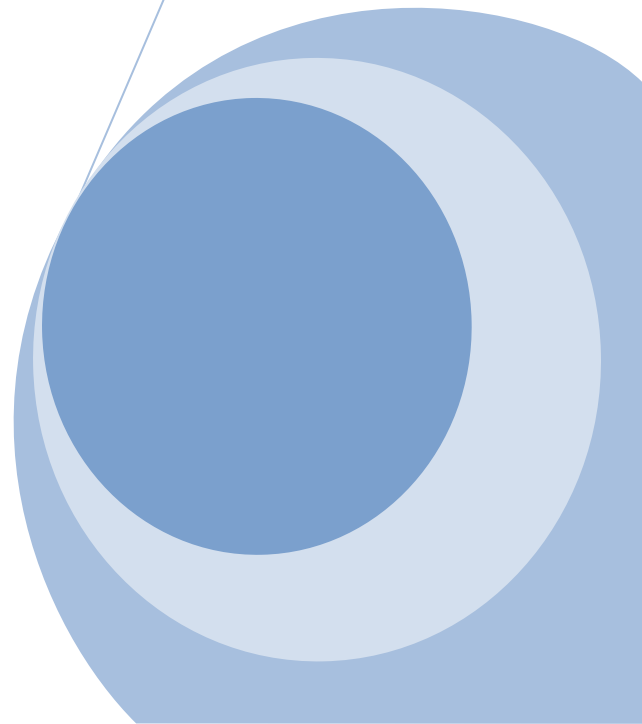


**Geschäftsordnung der
Facharbeitsgemeinschaft nach
§ 78 SGB VIII
Schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit
in Neukölln**

Stand: 21.09.2009



Geschäftsordnung der Facharbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit“ im Bezirk Berlin – Neukölln

Fassung vom 21.09.2009

Präambel

Nach § 78 des SGB VIII in Verbindung mit dem § 4 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wird zur Förderung der Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe, zur Förderung und Unterstützung der Kooperationen zwischen Schule – und Jugend und zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung eine bezirkliche Facharbeitsgemeinschaft „Schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit“ in Neukölln gebildet.

1. Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt im Allgemeinen die Ziele und Aufgaben nach §§ 1, 13,1; 13,4 SGB VIII in Verbindung mit dem AG KJHG § 14,1. Die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Schule sind in §§ 3,4 und 5 im Berliner Schulgesetz sowie in § 81 SGB VIII geregelt.

Im Speziellen verfolgt die Arbeitsgemeinschaft das Ziel die bezirklichen Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit zu vernetzen und qualitativ zu entwickeln.

2. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind

- Vertreter und Vertreterinnen der bezirklichen freien und öffentlichen Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
- Vertreter und Vertreterinnen der Regionalen Dienste des Jugendamtes
- das Jugendamt Neukölln, vertreten durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachlichen Steuerung 1
- Vertreter der bezirklichen Schulaufsichtsbehörde
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Projekte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Neuköllner Schulen, die im Aufgabengebiet der Schulsozialarbeit tätig sind

Die TeilnehmerInnen an der Gründungsveranstaltung sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Darüber hinaus kann man sich bei Teilnahme an einer Sitzung als TeilnehmerIn oder Gast registrieren/eintragen lassen.

2.1 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist stimmberechtigt.

3. Verfahrensregelung

- die Treffen der Arbeitsgemeinschaft sind öffentlich
- Sachverständige und Fachkräfte können beratend eingeladen werden

3.1 Sitzungen

- die Arbeitsgemeinschaft trifft sich 4 x im Jahr
- die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt erstmalig nach Gründung der Arbeitsgemeinschaft und dann immer jeweils für das kommende Geschäftsjahr am Ende des laufenden Geschäftsjahres
- die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich jeweils zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und mit dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung durch die Sprechergruppe (vgl. 3.2)
- Tagesordnungspunkte können durch alle Mitglieder über den Sprecher/die Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft (vgl. 3.2) angemeldet werden
- Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden protokolliert, hierzu wird durch den Sprecherrat ein Protokoll – Modus erarbeitet
- Die Moderation erfolgt durch einen Vertreter, eine Vertreterin der Sprechergruppe

3.2 Vorsitz und Geschäftsordnung

Die Sprechergruppe der Arbeitsgemeinschaft wird für zwei Jahre gewählt. Sie bildet in der Zusammensetzung die Mitgliedschaft freier und öffentlicher Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit im Bezirk ab.

Die Sprechergruppe setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon drei Mitglieder zum Vorsitz gewählt werden.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Ein gewähltes Mitglied der Sprechergruppe kann durch Rücktritt zurück treten, wobei die Sprechergruppe mit mindestens bis drei Mitglieder arbeitsfähig bleibt. Der Rücktritt eines Mitgliedes der Sprechergruppe darf nicht dazu führen, dass diese aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

Wenn die Sprechergruppe aus weniger als drei Mitgliedern besteht, ist eine Nachwahl erforderlich.

Auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder kann auch während der laufenden Wahlperiode eine Neuwahl der Sprechergruppe veranlasst werden.

Der Antrag führt zu einem konstruktiven Misstrauensantrag, der von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden muss, um wirksam zu werden.

Der Antrag kann nicht auf derselben Sitzung entschieden werden, auf dem er gestellt wird.

Die Abstimmung über einen Abwahantrag muss schriftlich in der Einladung zur Sitzung mit einem gesonderten TOP angekündigt und vom Antragsteller begründet werden.

Die SprecherInnen vertreten die Facharbeitsgemeinschaft nach außen im Jugendhilfeausschuss und ggf. andren Gremien.

Die Sprechergruppe sorgt für die Einladungen zur Sitzung der Arbeitsgruppe.

4. Beschlussfassung

Im Abstimmungsverfahren gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Träger und Institutionen.

5. Sonstiges

Die Mitgliedschaft, der durch die Träger und Institutionen benannten Personen, endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Träger und Institutionen der Arbeitsgemeinschaften.

Beschlossen am: 21.09.2009

Durch Handzeichen	Zustimmung:	44	Stimmen
	Enthaltung:	1	Stimmen
	Ablehnung:	0	Stimmen